

Transkript zum Vortrag
„Das Internet – ein rechtsfreier Raum?“
von Carmen Wegge (Mitglied des Deutschen Bundestages)

Zum Einstieg das wohl bekannteste Beispiel von Fake News der jüngeren Vergangenheit. Zum einen, weil es zeigt, wie sich Falschinformationen aus rechtsextremen Kreisen in den medialen Fokus rücken. Zum anderen, weil ihnen ein Spitzenpolitiker zur Verbreitung verholfen hat. Ein angeblicher 'Sozialtourismus' ukrainischer Geflüchteter – doch woher stammt die Behauptung? Wer hat sie gestreut? Der Versuch einer Rekonstruktion: Am 10. September taucht im Messenger-Dienst Telegram unter der Überschrift "Organisierter Betrug" folgende anonyme Sprachnachricht auf:

Zitat: "Die Flixbusse sind auf über zwei Wochen im Voraus bis auf den letzten Platz ausgebucht, weil die Ukrainer mit dem Flixbus nach Deutschland pendeln, Hartz IV beziehen und dann mit dem Flixbus wieder zurückfahren."

Schnell verbreitet sich das Gerücht von den angeblich betrügerischen, ukrainischen Flüchtlingen weiter. Allein in den ersten Tagen gibt es Zehntausende Abrufe, viele Kommentare:

Zitat: "Plünderung des »Sozial«systems mit Ansage!"

heißt es. Oder:

Zitat: "Ganz umsonst ist der Service nicht, auch das bezahlt der deutsche Steuerzahler."

Richtig Fahrt nimmt die Kampagne auf, als reichweitenstarke Kanäle einsteigen. Die putintreue Influencerin Alina Lipp etwa, die auf ihrem Telegram-Kanal gleich von einem Massenphänomen spricht.

Zitat: "Ukrainer sollen massenweise per Flixbus nach Deutschland fahren, Sozialhilfe kassieren und wieder zurück in die Ukraine fahren."

Und auch ein verschwörungsideologischer Online-TV-Sender aus Österreich verbreitet das Gerücht. Der Sender propagiert seit Monaten prorussische Nachrichten:

Auf 1 Moderatorin: "Denn wenn es um die Ukraine-Migranten geht, so werden mehr noch als bei den Merkel-Willkommens-Gästen seit 2015 alle Augen zugedrückt."

Zu diesem Zeitpunkt hatten bereits das Unternehmen Flixbus als auch die Bundesagentur für Arbeit die Gerüchte klar zurückgewiesen. Auch auf eine ARD-Anfrage schreibt die Bundesagentur, sie habe

Zitat: "... keine Anhaltspunkte über einen 'Sozialtourismus' nach Deutschland."

Die Vorwürfe also reine Behauptungen ohne faktische Grundlage. Aber Fakten spielen bei solchen Kampagnen ohnehin keine Rolle.

Auch rechtsextreme Akteure verbreiten die Gerüchte über den vermeintlichen Sozialbetrug. Etwa Martin Sellner, Wortführer der Neuen Rechten und Frontmann der rechtsextremen Identitären Bewegung in Österreich. Er fragt bei Telegram:

Zitat: "Fahren viele Ukrainer wieder nach Hause oder gibt es hier einen 'Sozialleistungs-Tourismus'?"

'Sozialleistungs-Tourismus' – ein bekannter, rechter Kampfbegriff. Aus ihm wird knapp zwei Wochen später beim CDU-Vorsitzenden Friedrich Merz 'Sozialtourismus' ukrainischer Geflüchteter. Der Oppositionsführer im Bundestag verhilft der prorussischen und rechtsextremen Kampagne damit endgültig zum Erfolg. Die Debatte ist plötzlich in allen Zeitungen. Was aber ist an den Vorwürfen dran? Dass es einzelne Fälle von Sozialleistungs-Missbrauch gebe, betätigt zwar das Bundesinnenministerium, aber das sei keinesfalls auffällig häufig. Die ARD fragt alle 16 Bundesländer an, 13 antworten. Der Tenor, eindeutig. Keines der Länder hat Hinweise auf einen verbreiteten Sozialmissbrauch durch Pendelverkehr zwischen Deutschland und der Ukraine. Mecklenburg-Vorpommern schreibt wie viele andere, es lägen

Zitat: "...keine belastbaren Erkenntnisse"

Rechtliche Aspekte:

Um das Phänomen „Fake News“ rechtlich einzuordnen muss zunächst definiert werden, was „Fake News“ bzw. „Desinformation“ oder „Falschnachrichten“ im rechtlichen Sinn sind.

- Im Kern sind „Fake News“ solche Desinformationen, die in einem gesellschaftlich-politischen Kontext wissentlich betrieben werden. Etwas wird als „wahr“ dargestellt, das in Wirklichkeit nicht oder nicht genau so ist wie behauptet. „Fake News“ sind also bewusst unwahre Tatsachenbehauptungen.

Notwendig ist eine Differenzierung zwischen rechtsverletzenden und rechtmäßigen Inhalten. Denn nicht alle „Fake News“ sind rechtswidrig.

Die zentrale rechtliche Herausforderung im Umgang mit „Fake News“ ist die Frage, wann und inwieweit Desinformationen von der grundrechtlich geschützten Meinungsfreiheit aus Art. 5 Abs. 1 S. 1 GG erfasst sind.

Können „Fake News“, also bewusst unwahre Tatsachenbehauptungen, vom Schutzbereich der Meinungsfreiheit erfasst sein?

- Die Meinungsfreiheit schützt das Recht, eine Meinung frei zu äußern.
- Meinungen sind durch das Element des Dafürhaltens und des Wertens im Rahmen einer geistigen Auseinandersetzung geprägt. Sie sind Ausdruck einer persönlichen Position und nicht dem Beweis zugänglich.
- Keine Meinungen sind reine Tatsachenbehauptungen, die bewiesen oder widerlegt werden und damit wahr oder falsch sein können. Reine Tatsachenbehauptungen fallen nicht in den Schutzbereich des Art. 5 Abs. 1 S. 1 GG.

- Aber: Ausnahmsweise können auch Tatsachenbehauptungen in den Schutzbereich der Meinungsfreiheit fallen, wenn sie einen Meinungsbezug haben, das heißt wenn eine wertende Aussage sich bewusst auf (falsche) Tatsachenbehauptungen stützt. In diesen Fällen sind „Fake News“ von der Meinungsfreiheit gedeckt und damit grundrechtlich geschützt.
- Denn: Die Wahrheit einer Tatsachenbehauptung ist im Zeitpunkt der Äußerung häufig noch ungewiss. Dürften nur unumstößliche Wahrheiten risikofrei geäußert werden, hätte dies eine erhebliche abschreckende Wirkung und die Beeinträchtigung des Kommunikationsprozesses zur Folge. Die Meinungsfreiheit ist ein zentrales Grundrecht in der freiheitlich demokratischen Ordnung des Grundgesetzes und wird vom BVerfG auch als „schlechthin demokratiekonstituierend“ bezeichnet. Daher dürfen die Anforderungen an die Wahrheitspflicht nicht so bemessen sein, dass die Ausübung der Meinungsfreiheit in Gefahr gerät.

Auch „Fake News“ können damit vom Schutzbereich der Meinungsfreiheit erfasst sein.

Geschützt ist dabei nicht nur die Äußerung des Inhalts an sich, sondern auch die Form der Verbreitung. In sozialen Netzwerken können deshalb vielfältige Handlungen geschützt sein, zum Beispiel auch die Interaktion mit Beiträgen anderer Nutzer*innen. Auch die Betreiber*innen der sozialen Netzwerke können sich auf die Meinungsfreiheit berufen, wenn sie die Kommunikationsinhalte nicht nur verbreiten, sondern Richtlinien für diese Kommunikation aufstellen.

Aber:

- Der Wahrheitsgehalt der Tatsachenbehauptung ist dann auf der Ebene der Schrankenbestimmung und damit bei der grundrechtlichen Abwägung zu berücksichtigen. Es gilt der Grundsatz, dass die Meinungsfreiheit bei unwahren Tatsachenbehauptungen regelmäßig z.B. hinter das Persönlichkeitsrecht zurücktritt.

Je nach Einzelfall ist das Grundrecht auf Meinungsfreiheit der Verfasser*innen von „Fake News“ mit folgenden Grundrechten abzuwägen:

- Plattformbetreiber*innen können sich neben der Meinungsfreiheit aus Art. 5 Abs. 1 S. 1 GG auch auf die Rundfunk- und Medienfreiheit (Art. 5 Abs. 1 S. 2 GG) berufen. Denn soziale Netzwerke sind je nach Reichweite „Rundfunk“.
- Plattformbetreiber*innen können sich auch auf die Berufsfreiheit und die wirtschaftliche Betätigungsfreiheit aus Art. 12 GG berufen. Diese schützen die wirtschaftliche Betätigung und die Freiheit, selbst zu entscheiden, wie die sozialen Plattformen ihr Geschäft betreiben. Dazu gehört auch die Aufstellung von AGB oder das Sperren von Nutzer*innen, die gegen dieses „digitale Hausrecht“ verstoßen.
- Daneben gilt das allgemeine Persönlichkeitsrecht anderer Nutzer*innen (Art. 2 Abs. 1 iVm Art. 1 Abs. 1 GG).

Eine weitere zentrale Frage bei der Regulierung und Rechtsdurchsetzung in sozialen Netzwerken ist, ob sie bzw. ihre Betreiber*innen selbst an die Grundrechte gebunden sind.

- Die Grundrechte binden grundsätzlich nur die drei staatlichen Gewalten. Ausnahmsweise entfalten sie aber eine „mittelbare Drittwirkung“, das heißt die Grundrechte als objektive Werteordnung strahlen in die Rechtsbeziehungen zwischen Privaten aus.
- Soziale Netzwerke sind in unserer modernen Gesellschaft zu einer notwendigen Infrastruktur geworden. Sie spielen eine entscheidende Rolle im gesellschaftlichen Leben und auch für die politische Willensbildung. Sowohl hinsichtlich ihrer strukturellen Macht als auch hinsichtlich der Techniken zur Absicherung dieser Macht ähneln digitale Plattformen staatlichen Infrastrukturen. Das spricht dafür, sie in Bezug auf die Grundrechte ihrer Nutzer*innen als staatsähnlich gebunden anzusehen.
- Der BGH hat für Facebook aufgrund seiner strukturellen Überlegenheit und großen Reichweite eine weitreichende Grundrechtsbindung angenommen.

Gerade aufgrund ihrer besonderen gesellschaftlichen Bedeutung dürfen soziale Netzwerke kein rechtsfreier Raum sein, in denen sich Fake News und Hate Speech ungehindert verbreiten können. Dass sie teilweise auch an Grundrechte gebunden sind, ist bei der Frage nach der Regulierung sozialer Netzwerke Chance und Herausforderung zugleich.

Welche rechtlichen Spielräume gibt es bei der Regulierung von sozialen Plattformen?

Zum Umgang mit Falschnachrichten in der „analogen Welt“ gibt es ein ausdifferenziertes Instrumentarium: Unterlassungs- und Gegendarstellungsansprüche sowie Schadensansprüche, ergänzt um journalistische Sorgfaltspflichten, zum Beispiel im Medienstaatsvertrag und Rundfunkstaatsvertrag.

In der digitalen Welt der sozialen Netzwerke und Social Bots stehen bisher wesentlich weniger rechtliche Mittel zur Verfügung.

- Grundsätzlich ist jede Person verpflichtet, strafbare Inhalte Dritter nicht weiter zu verbreiten. Dies folgt unmittelbar aus den relevanten Strafvorschriften und aus § 1004 BGB analog.
- Auch einige Vorschriften des Medienstaatsvertrages gelten für soziale Netzwerke als Verwender*innen von Social Bots.

Zentral ist das 2017 geschaffene und seitdem mehrfach reformierte Netzwerkdurchsuchungsgesetz (NetzDG).

- Das NetzDG enthält einige Bestimmungen, die große soziale Netzwerke ohne spezielle Themen- und Nutzer*innenfestlegung betreffen, zB Facebook, Instagram, Twitter und TikTok. Die Plattformen müssen nach § 3 NetzDG mit Beschwerden über rechtswidrige Inhalte wirksam und transparent umgehen und gewährleisten, dass offensichtlich

rechtswidrige Inhalte binnen 24 Stunden bzw. sonstige rechtswidrige Inhalte binnen sieben Tagen entfernt werden.

- Das NetzDG bestimmt auch, was ein rechtswidriger Beitrag ist, indem es „rechtswidrige Inhalte“ in Anknüpfung an bestimmte Strafrechtsnormen definiert.

Unabhängig von der (rechts-)politischen Kritik, der das NetzDG bereits seit dem Gesetzgebungsverfahren ausgesetzt ist, weist es einige rechtliche Defizite und Probleme insbesondere im Umgang mit „Fake News“ und Hatespeech auf:

- Die Messlatte ist sehr hochgelegt, weil die Definition der „rechtswidrigen Inhalte“ ein strafbares Verhalten voraussetzt. Persönlichkeitsrechtsverletzungen, die die Schwelle der Strafbarkeit nicht erreichen, sind deshalb nicht erfasst.
- Außerdem ist rechtlich auch immer noch weitgehend ungeklärt, inwiefern das NetzDG Fake News oder Hatespeech, die auf Messengern verbreitet werden, überhaupt erfasst. Plattformen, die zur Individualkommunikation oder zur Verbreitung spezifischer Inhalte bestimmt sind, nimmt das NetzDG explizit vom Anwendungsbereich aus. Laut der Gesetzesbegründung zum NetzDG ist „im Gesetzestext deutlich zum Ausdruck gebracht, dass Dienste der Individualkommunikation (z.B. E-Mail- oder Messengerdienste) nicht unter das Gesetz fallen“. Telegram wurde vom für die Überwachung zuständigen Bundesamt für Justiz als soziales Netzwerk eingestuft, WhatsApp dagegen nicht (wegen der Kanal-Funktion von Telegram).
- Das NetzDG nimmt soziale Netzwerke nur aufgrund individueller Beschwerden von Nutzer*innen in die Pflicht. Und erst bei systematischer Nichtbeachtung dieser Beschwerden kommt es zur Haftung. Obwohl das NetzDG zu Recht die Diensteanbieter in die Pflicht nimmt, wird die Pflicht also durch Individuen vermittelt. Damit liegt der Schwerpunkt durch die notwendige Initiative der Einzelnen auf der Durchsetzung subjektiver Rechte, zum Beispiel dem durch Beleidigungen verletzten Persönlichkeitsrecht. Das hat zwei Konsequenzen:
 - Zum einen gilt: Wo keine Kläger*innen, da keine Richter*innen. Das Haftungsrisiko der sozialen Netzwerke nach dem NetzDG hängt entscheidend davon ab, dass Einzelne ihre Beschwerderechte auch geltend machen.
 - Zum anderen kann das NetzDG wegen der Vermittlung der Strafrechtsdurchsetzung durch Individuen nur mittelbar positive Folgen für übergeordnete Ziele wie die Integrität demokratischer Wahlen haben.
- Problematisch ist auch, dass die Gefahrenpotenziale von Fake News und Hatespeech vom NetzDG kaum adressiert werden, insbes. die „Megafonfunktion“. In offenen Kanälen oder großen – öffentlichen wie privaten – Gruppen auf Messengern verstärken sich Desinformationen und Hassrede rasch selbst, verbinden sich mit Aufrufen zur Gewalt und werden schnell zu gruppenbezogener, menschenfeindlicher Hetze. Das gilt umso

mehr, wenn die Werkzeuge zur Verbreitung – wie offene Kanäle auf Telegram oder die Broadcastfunktion auf WhatsApp – keine Gegenrede zulassen oder diese Gegenrede in privaten Chats mit dem Agitator verschwindet. Bei „Fake News“ stellt sich außerdem das Problem, dass durch einfaches „Löschen“ über die Unwahrheit der Tatsachenbehauptung nicht aufgeklärt wird.

Das größte Problem bei der effektiven Durchsetzung des NetzDG ist aber die fehlende Kooperation der sozialen Netzwerke. Auf Antrag von Google und Meta hat das Verwaltungsgericht Köln zentrale Vorschriften des NetzDG – darunter die Meldepflicht – wegen ihrer potenziellen Europarechtswidrigkeit außer Kraft gesetzt.

Es bedarf daher neuer, wirksamer Instrumente zur Verfolgung von Rechtsverletzungen insbesondere in sozialen Netzwerken, die Fake News und Hatespeech effektiv bekämpfen und dabei möglichst grundrechtsschonend sind. Es bedarf eines erweiterten Ordnungsrahmens für soziale Netzwerke – einer Kombination aus rechtlichen Vorgaben und Verfahren der Selbstregulierung von Plattformen. Die wesentliche Entscheidung darüber, was von der Meinungsfreiheit gedeckt ist, darf aber nicht Plattformbetreiber*innen wie Facebook, Twitter oder Google überlassen werden. Sie dürfen nicht zu „Richter*innen über die Meinungsfreiheit“ werden. Der DSA ist so ein neues Instrument.

Digital Services Act

Das NetzDG war eine Art Blaupause für den DSA. Nun gibt es eine europäische Verordnung für die Regulierung von Plattformen. Das ist erst einmal ein großer Erfolg, da man weltweite Netzwerke am besten auch weltweit reguliert. Die EU hat wesentlich mehr Marktmacht als Deutschland allein. Der Preis für diese Vorbildfunktion: Unser NetzDG wird vermutlich abgeschafft mit dem DAS und einem nationalen Umsetzungsgesetz Digitale-Dienste-Gesetz.

Am 16. November 2022 trat der Digital Services Act („DSA“) als Verordnung (EU) 2022/2065 in Kraft. Er enthält vielfältige und teils völlig neuartige Regeln für digitale Vermittlungsdienste.

Dazu gehören:

- Haftungsvorschriften für illegale Inhalte
- ein weitreichendes System von verschärften und neuen Sorgfaltspflichten
- sowie ein effektives Durchsetzungsregime.

Bei Pflichtverletzungen drohen Bußgelder von bis zu 6 % des weltweiten Jahresumsatzes.

Anbieter von Vermittlungsdiensten müssen die Pflichten des DSA schrittweise spätestens bis zum 17. Februar 2024 umsetzen.

Eine Ausnahme besteht jedoch für die sog. sehr großen Onlineplattformen: Für diese gilt der DSA, schon vier Monate nachdem diese als sehr große Onlineplattform von der EU-Kommis-

sion benannt wurden, also vermutlich ab August diesen Jahres. Diese very large online platforms (VLOP) haben mehr als 45 Millionen Usern monatlich in der EU. Das sind bekannte Dienste wie Facebook, Instagram, TikTok, Wikimedia, Zalando, Booking und noch weitere, insgesamt 19 aktuell.¹

Anders als das NetzDG gilt der DSA für Unternehmen nicht erst ab einem Nutzerschwellenwert (im NetzDG ab zwei Millionen aktiven Nutzern), sondern für alle Anbieter. Der DSA stuft bei Verpflichtungen zwischen Hostinganbietern, Onlineplattformen und sehr großen Plattformen ab, grundsätzlich gilt: je größer, desto mehr Pflichten.

Wie auch das NetzDG sieht auch der DSA die private Rechtsdurchsetzung vor. Nicht Behörden und Gerichte sollen die Regulierung und die Einhaltung des geltenden Rechts überwachen, sondern die Plattformen selbst.

Um das zu erreichen, etabliert der DSA ein System aus Sorgfaltspflichten und Bußgeldandrohungen, welche die Plattformen zur Einhaltung des geltenden Rechts und zur Selbstregulierung bewegen sollen.

Während das NetzDG sich auf die Regulierung sozialer Netzwerke beschränkt, knüpft der DSA an den weiteren Begriff des Vermittlungsdiensts an. Hierzu zählen Host-Provider (beispielsweise Cloud- oder Webhosting-Services) und Anbieter von Onlineplattformen (beispielsweise App-Stores, Onlinemarktplätze und Social-Media-Anbieter).

Damit fällt der Rechtsstreit, den wir beim NetzDG hatten, nun weg. Telegram fällt unter den DSA.

Wie schon aus dem NetzDG bekannt, müssen diese Plattformen eigene Melde- und Abhilfeprozesse für illegale Inhalte bereitstellen. Allerdings wird der Begriff der illegalen Inhalte im DSA weiter gefasst als im NetzDG. Es kommen damit mehr Äußerungen als bisher in Betracht, die von den Nutzer:innen der Plattform gemeldet werden können. Ergänzt wird dieses Verfahren durch einen verpflichtenden Beschwerde- und Rechtsbehelfsmechanismus.

Zusätzlich müssen Plattformen Meldungen sog. Trusted Flaggers priorisiert, ohne unangemessene Verzögerung bearbeiten. Trusted Flaggers sind Organisationen, die sich unabhängig von Onlineplattformen auf die Identifizierung illegaler Inhalte spezialisiert haben und von den Koordinator:innen für digitale Dienste der Mitgliedsstaaten als solche anerkannt werden.

Um Missbrauch vorzubeugen, müssen sich sehr große Onlineplattformen außerdem darauf einstellen, Nutzer:innen, die wiederholt illegale Inhalte posten oder wiederholt offensichtlich unbegründete Beschwerden einreichen, zeitweise von der Nutzung ihrer Services auszuschließen.

Eine Fristsetzung zur Bearbeitung von Beschwerden ist allerdings, anders als im NetzDG, nicht vorgesehen (NetzDG: 24 Stunden).

¹ https://ec.europa.eu/commission/presscorner/detail/en/ip_23_2413

Desinformationen und sog. Fake News werden im Lichte der Meinungsfreiheit nicht als illegale Inhalte betrachtet. Um trotzdem die Verbreitung zu begrenzen, müssen Plattformen zukünftig jährlich ihre Algorithmen hinsichtlich ihrer systemischen Risiken in Bezug auf die Verbreitung von Fake News analysieren, bewerten und anschließend angemessene, verhältnismäßige und wirksame Maßnahmen treffen, um diese Risiken zu bekämpfen.

Zu solchen Maßnahmen zählen Content-Moderation, Änderungen in den AGB, um gegen Fake News und Desinformation vorgehen zu können, und die Erstellung von Verhaltenskodizes. Zudem müssen Plattformen in ihren AGB die wichtigsten Parameter offenlegen, die sie für ihre Beitragsempfehlungen nutzen, und Nutzer:innen eine Option zur Auswahl stellen, die Empfehlungen nicht auf Grundlage von Nutzer:innen-Profilung vornimmt.

Der DSA verstärkt die Transparenzpflichten, sodass die Diensteanbieter u. a. weitgehende Informationen über ihre Inhaltsmoderationstätigkeiten offenlegen müssen (Art. 15 DSA). Dies soll die Nachvollziehbarkeit der privaten Entscheidungen stärken und einer willkürlichen Moderation vorbeugen.

Ein weiterer Punkt, in dem der DSA deutlich über das NetzDG hinausgeht: In Art. 36 DSA findet sich ein zeitlich befristeter Krisenmodus, mit dem die EU-Kommission einzelnen Plattformen sofortige Risikoanalysen und scharfe Maßnahmen für maximal drei Monate auferlegen kann. Er greift bei "schwerwiegender Bedrohung der öffentlichen Sicherheit oder der öffentlichen Gesundheit". Es ist unschwer zu erkennen, dass die Verhandler hier konkret den Ukrainekrieg und Desinformationskampagnen während der Coronapandemie im Kopf hatten.

Das beste Gesetz nützt nichts, wenn es nicht durchgesetzt wird. Wie sieht es da beim DSA aus?

- für VLOPs: Die europäische Kommission
- für kleinere Online-Plattform: Behörde im jeweiligen Land des Sitzes

Für diese sehr großen Onlineplattformen ist hauptsächlich die Europäische Kommission zuständig, um bei denen die Einhaltung des DSA zu überprüfen. Das ist eine relativ neue Aufgabe für die Kommission. Die Kommission ist bisher selten als tatsächliche Aufsichts- oder Durchsetzungsbehörde in Erscheinung getreten, denn das ist nicht ihre Rolle. Deshalb wird in Brüssel auch gerade ziemlich viel umstrukturiert, es werden neue Teams aufgestellt, es werden neue Leute gesucht. Die Kommission holt sich auch Unterstützung, unter anderem durch das Europäische Zentrum für algorithmische Transparenz. Das wurde im April in Sevilla eröffnet. Das ist eine Forschungseinrichtung, die dafür da ist, die Kommission bei der Durchsetzung für diese sehr großen Onlineplattformen zu unterstützen.

Für die nicht sehr großen Onlineplattformen sind aber die Mitgliedstaaten zuständig, also jeweils der Mitgliedsstaat, in dem diese Plattform den Sitz hat. Das bedeutet in der Praxis: Die

Mitgliedstaaten können durchaus mehrere Behörden benennen, die sich dann um die Durchsetzung der Regeln aus dem DSA kümmern. Bei uns ist aktuell im Referentenentwurf die Bundesnetzagentur dafür vorgesehen.

Fazit

Die Regeln für Online-Dienste werden schärfer. Die Politik hat die fatale Wirkung von Fake News und der Verbreitung von illegalen Inhalten auf die Demokratie erkannt und versucht, sie in den Griff zu bekommen. Wie gut die Instrumente wirken, wird die Anwendung des DSA in den nächsten Jahren zeigen.

Aber: gegen manche Mechanismen, die die Verbreitung von Fake News begünstigen, ist auch die Politik mit Regulierung machtlos (fehlende Medienbildung, Sensationsgier, Politiker, die falsche Behauptungen aus populistischen Gründen weitertragen).